



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.09.2015



Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Siegfried Kracke, Großer Hoorn 22, 27383 Scheeßel-Wohlsdorf, hat am 15.09.2013 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung der vorhandenen Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus:

- vorhandener Stall für 39.800 Masthähnchen
- geplanter Stall für 37.100 Masthähnchen, insgesamt damit 76.900 Masthähnchenplätze
- sowie vorhandenen und neuen Nebenanlagen (Futtermittelsilos, Zufahrten, befestigte Flächen und Einfriedungen)

Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel-Wohlsdorf, Ahlsdorfer Weg – gegenüber der vorhandenen Biogasanlage (Gemarkung: Wohlsdorf, Flur: 7, Flurstück: 25).

Die Erweiterung soll im Frühjahr/Sommer 2016 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und ist in Spalte C mit einem „G“ gekennzeichnet. Damit unterliegt das Vorhaben einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 24.09.2015 bis zum 23.10.2015**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus**
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Scheeßel, Rathaus**
Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 9/10, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Stadt Rotenburg (Wümme), Rathaus**
Amt für Planung, Entwicklung und Bauen, 2. OG im Altbau, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Mittwoch sowie Freitag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 06.11.2015) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungs-**

frist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 16.12.2015 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 04.09.2015
Der Landrat